

Leitungsschutzanweisung

zum Schutz von unterirdischen Versorgungsleitungen bei Tiefbauarbeiten im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Waiblingen GmbH

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

1. Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für Arbeiten im Bereich von Strom-, Gas-, Wasser und Fernwärmeversorgungsleitungen sowie Steuer- und Glasfaserkabel (nachfolgend auch „Versorgungsleitungen“ genannt) in und über öffentlichen und privaten Grundstücken. Die Spannungen in Stromkabeln betragen bis zu 20.000 Volt, die Gasdrücke in Leitungen bis zu 5 bar.

2. Allgemeine Pflichten des Bauausführenden

Jeder an der Baustelle Verantwortliche hat mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen, Sorgfalt zu wahren, Beschädigungen zu verhindern, Mitarbeiter und Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen, so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach der Arbeit gewährleistet bleibt. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch etc.) und die geltenden technischen Regelwerke nach DIN VDE und DVGW sind zu beachten.

3. Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht

Vor der Durchführung von Bauarbeiten ist vor Baubeginn eine aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die, neben den Stadtwerke Waiblingen GmbH, weiteren zuständigen Versorgungsunternehmen sind beim Grundstückseigentümer bzw. beim Baulastträger zu erfragen. Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes (nicht älter als 14 Tage) an der Baustelle vorliegen. Die Planauskunft kann über das Internetportal der Stadtwerke Waiblingen GmbH auf elektronischem Wege (www.stadtwerke-waiblingen.de) oder durch persönliches Erscheinen erfolgen. Verstöße des Bauausführenden gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall, nach § 823 BGB, zu einer Schadensersatzverpflichtung. Der Bauausführende haftet für sämtliche von ihm verursachten Beschädigungen, Störungen und Folgeschäden an den Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Waiblingen GmbH.

4. Lage der Versorgungsanlagen

Die Überdeckung der Versorgungsleitungen beträgt im Regelfall:

Stromkabel 50cm -100cm (teilw. ist ein Trassenwarnband in 30cm – 60cm Tiefe verlegt)
Wasser- und Gasleitungen 50cm - 180cm
Fernwärmeleitungen 60cm – 120cm

Die Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden den Bauausführenden nicht von der Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen selbst Gewissheit zu verschaffen. Die tatsächliche Lage von Versorgungsleitungen, insbesondere die Verlegetiefe kann durch nachträgliche Baumaßnahmen (Abtragungen, Aufschüttungen) vom Planwerk abweichen. Die tatsächliche Lage muss durch Ortung, Querschläge, Suchschlitze etc. ermittelt werden.

5. Baubeginn

Die Aufnahme der Arbeiten ist etwa 1 Woche vor Baubeginn dem Versorgungsträger anzuzeigen.

6. Fachkundige Aufsicht

Bauarbeiten sind nur unter fachkundiger Aufsicht durchzuführen. Auflagen der Versorgungsträger müssen eingehalten werden. Zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen nicht versetzt oder entfernt werden.

7. Einsatz von Baumaschinen

Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Maschinelles Aushub bis max. 30 cm an die vom Versorgungsträger angegebene Lage. Ist die Lage der Leitung nicht eindeutig erkennbar, sind Suchschlitze anzulegen.

8. Freilegen von Versorgungsleitungen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen. Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die von den Stadtwerken nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Versorgungsträger unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Betreiber der Versorgungsanlage Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Freigelegte Kabel und Leitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden, ggf. sind die Kabel und Leitungen gegen Lageveränderungen zu sichern.

Bei besonderer Gefahr für Versorgungsleitungen kann das Versorgungsunternehmen auf Kosten des Bauunternehmers eine Aufsichtsperson beistellen.

9. Arbeiten

Kabel und Leitungen dürfen nicht als Standplatz oder Aufstieg und nicht zum Anhängen von Gegenständen verwendet werden. In Betrieb befindliche Hoch- und Niederspannungskabel dürfen nicht bewegt werden. Alle zu den Versorgungsanlagen gehörenden Einrichtungen (Verteilerschränke, Armaturen, Straßenkappen etc.) müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Beim Einsatz von Bodendurchschlagsraketen müssen Kreuzungsstellen zu vorhandenen Versorgungsleitungen freigelegt werden. Bei Minderung der Leitungsüberdeckung darf die Leitung, insbesondere bei Gasleitungen, nicht mit schwerem Gerät überfahren werden.

10. Verhalten bei Beschädigung von Versorgungseinrichtungen

Jede Art von Beschädigungen einer Versorgungsanlage ist dem Versorgungsträger unverzüglich zu melden. Ist die Rohrleitung, Rohrumhüllung oder die Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und Zustimmung der zuständigen Mitarbeiter der Stadtwerke Waiblingen GmbH erfolgen.

Rufnummern Entstörungsdienst der Stadtwerke Waiblingen GmbH

Stromversorgung	Telefon 07151 131-301
Gasversorgung	Telefon 07151 131-601
Wasserversorgung	Telefon 07151 131-401
Fernwärmeversorgung	Telefon 07151 131-501

Sofortmaßnahmen sind zur Verringerung der Gefahren einzuleiten. Der Versorgungsträger ist unverzüglich zu benachrichtigen. Gefahrenbereich räumen, sichern, absperren, Zutritt Unbefugter verhindern, ggf. Polizei / Feuerwehr benachrichtigen, weitere Maßnahmen mit den Zuständigen abstimmen.

Gas

Auch Gasleitungen die im Baubereich keine sichtbaren Beschädigungen aufweisen, können durch Lageveränderungen im Erdbereich beschädigt sein.

Bei ausströmendem Erdgas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Maßnahmen im Freien:

Im Gefahrenbereich Fahrzeugmotoren abstellen und Baumaschinen ausschalten.
Gefahrengebiet weiträumig absperren, ggf. auch den öffentlichen Verkehr. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten!

Funkenbildung vermeiden, kein offenes Feuer, absolutes Rauchverbot!

Elektrische Geräte und Anlagen nicht benutzen, um mögliche Zündquellen auszuschließen.

Benachbarte Gebäude, Schächte oder Kanäle auf Gaseintritt mit entsprechenden Prüfgeräten kontrollieren.

Fenster und Türen von Gebäuden schließen, damit kein Gas eintreten kann.

Brennendes Erdgas brennen lassen. Löschen nur bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben!

Maßnahmen im Gebäude:

Bei Gasgeruch im Gebäude Türen und Fenster öffnen.

Funkenbildung vermeiden, kein offenes Feuer entfachen, nicht rauchen!

Elektrische Geräte und Anlagen (Beleuchtung, Türklingeln, Telefon ec.) nicht benutzen, um mögliche Zündquellen auszuschließen.

Bei Gefahr alle Personen zum Verlassen des Gebäudes auffordern.

Wasser

Bei ausströmendem Wasser besteht Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung. Tiefgelegene Räume/Gruben von Personen räumen.

Fernwärme

Ausströmendes Medium kann zu Verbrennungen führen. Tiefgelegene Räume/Gruben von Personen räumen.

Strom

Es bestehen die Gefahren der Verbrennung durch Lichtbogeneinwirkung und Körperdurchströmung bei Berühren unter Spannung stehenden Kabelteile.

Mitarbeiter, welche in der Nähe der Schadensstelle sind, sollen stehen bleiben (Achtung Schrittspannung). Auf dem Fahrzeug bleiben, bis freigeschaltet ist! Andere Mitarbeiter und Personen nicht in die Nähe der Schadensstelle lassen.

Steuerkabel und Glasfaserkabel

Bei beschädigten Lichtwellenleitern kann es zu einer Gefährdung durch Laser kommen. Kabel im Boden belassen. Kabelendflächen nicht betrachten.

11. Verfüllen der Baugruben

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Versorgungsanlagen ist mit dem Versorgungsträger rechtzeitig abzustimmen. Vor Auffüllen der freigelegten Versorgungsanlagen ist eine Leitungsabnahme der Stadtwerke Waiblingen GmbH notwendig. Werden freigelegte Versorgungsanlagen ohne Leitungsabnahme verfüllt, können die Stadtwerke Waiblingen GmbH eine kostenlose nachträgliche Aufgrabung zur Kontrolle der Leitungen fordern.

12. Freistellungsklausel

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. Ä. festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der Stadtwerke Waiblingen GmbH, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Leitungsschutzanweisung der Stadtwerke Waiblingen GmbH, Stand November 2016